

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2189

vom 29. August 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst hat am 16. Dezember 1960 einen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Fortunastrasse" (inkl. Aenderungen am Schufenholzweg, an der Thermen-, Merkur- und Minervastrasse) gutgeheissen.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 27. Dezember 1960 bis 25. Januar 1961 erfolgt und im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Dezember 1960 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 22. Dezember 1960 (Postquittung) darauf aufmerksam gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, des gleichen Gesetzes erlaubt Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung einzuhalten ist. Die Baulinienpläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren ausübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Gestützt auf § 61 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 wurde in Beachtung von § 62 des Baugesetzes eine Bekanntmachung betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden erlassen. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen

Normalbaureglementes Gültigkeit. Für die Gemeinde Augst muss für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt bis heute noch kein eigenes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit seinem Beschluss Nr. 3114 vom 24. Oktober 1950 für das Gebiet "Schufenholz-Steinler" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan unter der Inventarnummer 41 g genehmigt hat. In diesem Plan sind die für dieses Gebiet erforderlichen Erschliessungsstrassen enthalten.

Im Rahmen der in Arbeit begriffenen Ortsplanung hat die Gemeinde Augst mit der Stiftung "Pro Augusta Raurica" Verhandlungen über die schützenswerten römischen Baudenkmäler geführt. Dabei wurde von der Stiftung mit Nachdruck auf die Erhaltenswürdigkeit des Südforums hingewiesen. Die Ausführung der im Jahre 1950 geplanten Theaterstrasse (Strassenzug F) über die Parzelle Nr. 543 gemäss dem allseits genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan würde die Erhaltung dieses Baudenkmales in Frage stellen beziehungsweise verunmöglichen. Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde im Interesse einer weiteren Öffentlichkeit zu einer entsprechenden Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes entschlossen. Diese ist im vorliegenden Plan enthalten, und die neue Konzeption des Strassennetzes kann in Berücksichtigung der besonderen Momente als zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werden.

Im Prüfungsverfahren ist weiter festgestellt worden, dass die neu festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände allseits den Bestimmungen von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes entsprechen und der Situationsplan mit allen benötigten Angaben versehen ist. Einer Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Ein-

wohnergemeindeversammlung von August am 16. Dezember 1960 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Fortunastrasse" (inkl. den Änderungen am Schufenholzweg, an der Thermen-, der Merkur- und der Minervastrasse; Abänderung des Planes 41 g) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 7/gBS/1/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die neuen Bau- und Strassenlinien beziehungsweise die Änderung des Planes Inventarnummer 41 g ist bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von August hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von August (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
(an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Belunig